

**Häufige Fragen in Zusammenhang mit der  
Umweltschadensversicherung (FAQ)**

**1. Man liest in diesen Tagen viel vom Umweltschadensgesetz  
und der Umweltschadensversicherung.**

**Um was handelt es sich dabei?**

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) ist die Umsetzung einer EU-Richtlinie aus dem Jahr 2004. Es ist in Deutschland seit November 2007 in Kraft, gilt allerdings auch für Schäden, die ab dem 30.04.2007 verursacht wurden.

Das Gesetz verpflichtet den Verursacher von Umweltschäden zur Sanierung dieser Schäden. Die Umweltschadensversicherung (USV) ist eine neue Versicherung, die Versicherungsschutz für derartige Schäden bietet.

**2. Was ist ein Umweltschaden und wer unterliegt dieser neuen  
Umwelthaftung?**

Ein Umweltschaden i.S.d. USchadG ist eine Schädigung von Arten (Tiere und Pflanzen) und deren natürlichen Lebensräumen (sog. Biodiversität) sowie von Gewässern (inkl. Grundwasser) und Boden. Die neue Umwelthaftung richtet sich gegen jeden, der den Schaden durch eine berufliche Tätigkeit schuldhaft verursacht hat. Wird der Schaden durch bestimmte Anlagen oder gefährliche Stoffe verursacht, haftet der Betreiber der Anlage oder der Verwender der Stoffe auch ohne Verschulden.

**3. Ich habe schon eine Umwelthaftpflichtversicherung.  
Brauche ich dann zusätzlich überhaupt noch eine  
Umweltschadensversicherung?**

Ja. Die Umwelthaftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz für privatrechtliche Ansprüche Dritter wegen Sachschäden und Verletzungen von Personen.

Bei der USV geht es um Schäden an der Umwelt selbst (sog. Ökoschaden), die durch das USchadG jetzt erstmals öffentlich-rechtliche Ansprüche von Behörden auslösen. Diese Ansprüche waren bislang nicht versichert.

Außerdem sind durch Zusatzbausteine in der USV auch Umweltschäden auf dem eigenen Betriebsgrundstück versicherbar, die ganz überwiegend nicht Gegenstand der Umwelthaftpflichtversicherung sind.

**4. Was ist eine berufliche Tätigkeit im Sinne des USchadG?**

Der Begriff der beruflichen Tätigkeit ist sehr weit auszulegen. Er umfasst alle Arten von beruflichen und gewerblichen Tätigkeiten und gilt für Angestellte des öffentlichen Dienstes genauso, wie für selbstständige Architekten, Dachdecker, Wartungsmonteur etc.

Es kommt nicht darauf an, dass eine Erwerbsabsicht besteht. Ebenso ist es unerheblich, wer der Arbeitgeber ist oder in welcher Branche jemand tätig ist.

Selbst Vereinstätigkeiten können als berufliche Tätigkeit anzusehen sein. Somit fallen nur wirklich eindeutig private Aktivitäten nicht in den Regelungsbereich des Gesetzes.

## **5. Kann ich nach USchadG in Anspruch genommen werden, wenn ich beruflich gar keine Chemikalien einsetze?**

Ja, allerdings nur für Schäden, an der sog. Biodiversität, also Schäden an Tieren, Pflanzen und natürlichen Lebensräumen. Alle beruflich Tätigen können in Anspruch genommen werden, wenn sie einen Schaden schuldhaft verursachen. Dies gilt für einen Tiefbauunternehmer, der es unterlässt, Hinweise auf das Vorhandensein von geschützten Arten auf seiner Baustelle zu beachten, genauso wie für einen Lehrer, der seine Klasse bei einem Ausflug in ein Naturschutzgebiet unzureichend beaufsichtigt und dadurch z. B. ein Brand verursacht wird.

## **6. Besteht das Risiko der Haftung nur bei Tätigkeiten in oder bei Auswirkungen auf ausgewiesene Schutzgebiete?**

Ganz eindeutig nein!

Der Fokus des Gesetzes liegt nur auf den ersten Blick auf den sog. FFH- (Flora-Fauna-Habitat = nach europäischen Normen ausgewiesene Schutzgebiete) und Vogelschutz-Gebieten, die nach den geltenden europäischen Richtlinien ausgewiesen worden sind.

Es gilt aber auch gleichermaßen für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Diese Arten sind an allen beliebigen Orten geschützt, unabhängig davon, ob für sie ein Schutzgebiet ausgewiesen ist.

Beispielsweise kann es sich dabei um Zauneidechsen auf alten Industriebrachen, Feldhamster in Erschließungsgebieten, Fledermäuse in alten Gebäuden oder bestimmte Orchideenarten in verwilderten Brachflächen handeln.

## **7. Was kostet denn ein Biodiversitätsschaden? Der Ersatz von getöteten Tieren kann doch nicht so teuer sein!**

Es gibt bisher noch keine Erfahrung mit dieser Schadenart. Aus großen Infrastrukturprojekten (Bau von Flughäfen, Straßen, Bahntrassen) wissen wir, dass die Beeinträchtigung oder Vernichtung von geschützten Lebensräumen sehr teure Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen können.

Die Umsiedelung einer Zauneidechsenkolonie in der Gegend von Mainz hat z. B. einen Betrag von 50.000 EUR verursacht.

Außerdem ist zu beachten, dass es sich bei den Ansprüchen nach dem USchadG im Regelfall nicht nur um den Ersatz von getöteten Tieren oder Pflanzen handelt, sondern um die Sanierung deren Lebensräume. Daher werden diese Schäden häufig Boden- und Gewässersanierungen erforderlich machen, damit die geschützten Arten dort wieder gute Lebensbedingungen vorfinden.

Wenn dies an Ort und Stelle der Schädigung nicht gelingt, wird eine sog. Ausgleichssanierung gefordert, die gleichwertig zu der

unwiederbringlichen Schädigung sein soll. Wie sich deren Höhe im Einzelfall bemessen wird, ist z.Zt. noch völlig offen.

## **8. Die verschuldensabhängige Haftung betrifft doch bestimmt nur große Industriestandorte!**

Das ist weit gefehlt!

Der Anwendungsbereich der Gefährdungshaftung nach dem USchadG ist sehr weit gezogen. Er umfasst nicht nur Anlagen, sondern auch „Stoffe und Zubereitungen“. Dazu zählen per se alle Chemikalien, die auf der Verpackung einen orangefarbenen Aufkleber (reizend, hochentzündlich, giftig, umweltgefährlich usw.) haben, und zwar unabhängig von ihrer Menge oder auch bei nur einmaliger Anwendung. Aber auch darüber hinaus sind Stoffe, wie z. B. Farben, Lacke, Reinigungsmittel, Öle oder Essig in der Lebensmittelindustrie darunter zu zählen.

Weiterhin ist zu beachten, dass über die Herstellung hinaus jeglicher Umgang mit diesen Stoffen, einschließlich des Transports, für die Haftung relevant ist.

## **9. Ist denn zu befürchten, dass die zuständigen Fach- und Ordnungsbehörden das Gesetz schnell zur Anwendung kommen lassen und entsprechende Ansprüche geltend machen werden?**

Durch das USchadG werden Naturschutzverbände berechtigt, die zuständigen Behörden zum Tätigwerden aufzufordern und dies ggf. auch auf dem Klagewege zu erzwingen. Somit wird als Auslöser für die Inanspruchnahme durch die Behörde häufig die Beobachtung und Meldung durch Umweltschutzorganisationen oder einen naturverbundenen Menschen genügen.

## **10. Der Versicherungsschutz setzt ja eine Betriebsstörung voraus. Nun betreibe ich selbst aber keine Anlagen. Nach welchen Kriterien wird denn dann die Betriebsstörung zu beurteilen sein?**

Eine Betriebsstörung ist ein Vorgang, der vom normalen Betriebsgeschehen abweicht. Bei einer Anlage kann dies das Versagen einer Sicherheitseinrichtung, das Abplatzen eines Ventils oder das Durchrosten einer Leitung sein. Solche Vorgänge lassen sich leicht als Betriebsstörung einordnen.

Auch Tätigkeiten können zur Betriebsstörung einer Anlage führen. Dazu ein Beispiel: Ein Wartungsmonteur nimmt an einer fremden Rohrleitung eine Dichtheitsprüfung vor und vergisst anschließend, die Steckscheiben zum Absperren des zu prüfenden Rohrleitungsstücks zu entfernen. Daraufhin kommt es durch Überdruck zum Bersten einer Pumpe und zum Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen.

Aber auch berufliche Tätigkeiten, die sich nicht auf eine Anlage beziehen, können Umweltschäden auslösen.

So können z. B. Dacharbeiten an einem historischen Gebäude eine dort lebende Fledermauspopulation schädigen. Eine Betriebsstörung liegt z. B. dann vor, wenn ein fahrlässig verursachter Funkenflug einen Brand verursacht, dem die Tiere zum Opfer fallen.

Eine Betriebsstörung kann aber auch darin liegen, dass zwar Schutzmaßnahmen getroffen wurden, die sich aber als unzureichend erweisen: Mangelhaft durchgeführte Staubschutzmaßnahmen führen zur

Ausbreitung des Staubs mit der Folge, dass durch die undichte Staubwand Staub in den Nistbereich der geschützten Fledermäuse dringt, die sich in einem Teilbereich des Dachstuhls befinden. Auch hier handelt es sich deshalb um Betriebsstörungen, weil diese Zwischenfälle (Funkenflug, unzureichende Ausführung des Staubschutzes) bei normalem Geschehen im jeweiligen Betrieb nicht vorkommen.

**11. Besteht damit für jede Sorgfaltspflichtverletzung Versicherungsschutz im Rahmen der Umweltschadensversicherung?**

Nein. Selbstverständlich besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen Vorschriften verursacht oder wenn er billigend in Kauf genommen wird. Das kann in o. g. Beispiel z. B. dann der Fall sein, wenn der Dachdecker zwar weiß, dass er Schutzmaßnahmen ergreifen müsste, aber aus Zeit- oder Kostengründen darauf verzichtet.

**12. Wenn ich keine Sorgfaltspflicht verletze, dann hafte ich aber doch auch nicht für den eingetretenen Schaden, oder?**

Leider doch. In Fällen der sog. Gefährdungshaftung haftet der Verantwortliche auch ohne Verschulden. So haftet z. B. der Verwender einer Chemikalie nach dem Chemikaliengesetz für dadurch entstandene Schäden.

Wenn also der Dachdecker in unserem Beispiel die Schädigung der Fledermauspopulation durch die Verwendung eines Holzschutzmittels verursacht, haftet er für den Schaden auch dann, wenn er keine Sorgfaltspflicht verletzt hat.

**13. Warum kann nicht jegliche Inanspruchnahme auf der Grundlage des USchadG vom Versicherungsschutz umfasst sein?**

Neben den vorsätzlichen Handlungen, die zu einer Inanspruchnahme führen können, ist auch das sog. Normalbetriebsrisiko vom Versicherungsschutz nicht umfasst. Grund dafür ist, dass der Rückgang geschützter Arten in Industrienationen allgemein immer weiter fortschreitet, ohne dass man die Entwicklung eindeutig einzelnen Verantwortlichen zuordnen kann.

Ohne eine vorhergehende Betriebsstörung wäre diese allgemeine Entwicklung nicht von den Folgen individueller betrieblicher Aktivitäten abzugrenzen. Auch gibt es schädigende Folgen aus dem Normalbetrieb, die bekannt sind, aber aus anderen Gründen, z. B. wirtschaftlicher Art, toleriert werden (sog. Emissionen aus dem genehmigten Normalbetrieb).

Dies gilt z. B. für Windkraftanlagen, die bei ungünstiger Positionierung immer wieder für Schlagzeilen sorgen, weil geschützte Vögel und Fledermäuse von den Rotoren getötet werden. Für derartige gesellschaftlich gebilligte Schäden können und wollen wir als Versicherer keinen Versicherungsschutz bieten.

**14. Was habe ich von der Versicherung, wenn ich in Anspruch genommen werden, aber den Schaden gar nicht verursacht haben kann oder mich kein Verschulden trifft?**

Die USV hat auch eine Abwehrfunktion. Damit fungiert sie wie eine Rechtsschutzversicherung und übernimmt – wenn keine Haftung besteht – die notwendigen Schritte und damit zusammenhängende Kosten für die Abwehr der gegen den Versicherungsnehmer geltend gemachten Ansprüche, z. B. die Auseinandersetzung mit den Behörden oder die Durchführung eines Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahrens.

**15. Wann ist die Vereinbarung der USV-Zusatzbausteine sinnvoll?**

Die Zusatzbausteine bieten Versicherungsschutz für Umweltschäden (Schäden an Biodiversität, Boden und Gewässer) auf dem eigenen, gemieteten und gepachteten Grundstück des Versicherungsnehmers, inklusive Schäden am Grundwasser.

Der Zusatzbaustein 1 ist dann empfehlenswert, wenn auf dem eigenen Grundstück geschützte Arten vorkommen oder das Risiko einer Grundwasserschädigung besteht. Indikatoren für geschützte Arten sind z. B. ein alter Baumbestand, Brachflächen oder Biotope.

Das Risiko einer Grundwasserschädigung ist vor allem dann gegeben, wenn wassergefährdende Stoffe auf dem Betriebsgrundstück vorhanden sind.

Der Zusatzbaustein 2 ist dann von besonderer Bedeutung, wenn nach einer Betriebsstörung umweltgefährdende Stoffe in den Boden gelangen können.

Die Vereinbarung der Zusatzbausteine ist grundsätzlich von einer Bewertung des Grundstücks im Hinblick auf mögliche Vorbelastungen (Altlasten) abhängig.

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie Frau Gabriele Medi.

Email Kontakt: [gmedi@sitax.net](mailto:gmedi@sitax.net)

Ihr SiTAX Team

[zurück](#)